

## **4.2.8 Anlagebuchhaltung**

### **4.2.8.1 Grundlagen**

#### **Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden**

##### **§ 53** *Anhang*

Der Anhang der Jahresrechnung

- c. enthält einen Anlagespiegel, der sämtliche Finanz- und Sachanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens umfasst, sowie einen Rückstellungsspiegel,

##### **§ 58** *Abschreibungen und Wertminderung*

<sup>1</sup> Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einer Wertminderung unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

<sup>2</sup> Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

#### **Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden**

##### **§ 37** *Anlagebuchhaltung*

<sup>1</sup> Über die einzelnen Anlagen des Verwaltungs- und des Finanzvermögens ist eine detaillierte Anlagebuchhaltung zu führen.

<sup>2</sup> Die Anlagekategorien richten sich nach dem Anhang 1 dieser Verordnung.

##### **§ 38** *Nutzungsdauer für Abschreibungen*

<sup>1</sup> Die Nutzungsdauer für das Verwaltungsvermögen richtet sich grundsätzlich nach den Anlagekategorien gemäss Anhang 1 dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Eine abweichende Nutzungsdauer ist zulässig, wenn übergeordnetes Recht dies verlangt oder die effektive Lebensdauer einer Anlage kürzer ist als im Anhang 1 vorgesehen. Solche Abweichungen sind im Anhang zur Jahresrechnung zu kommentieren.

<sup>3</sup> Abschreibungen sind erstmals im Jahr nach der Inbetriebnahme einer Anlage vorzunehmen.

### **4.2.8.2 Definition und Abgrenzung**

Die Anlagebuchhaltung ist der besondere buchhalterische Ausweis über die Anlagegüter, in welchem die detaillierten Angaben über die Entwicklung dieser Posten erscheinen. Die zusammengefassten Bestandeswerte erscheinen in der Bilanz. In der Anlagebuchhaltung wird das gesamte Anlagevermögen der Bilanz erfasst.

Weitere Regelungen zu den Themen Investitionen und Anlagen sind in nachfolgenden Kapiteln beschrieben:

- Kapitel 4.2.2.4 "Investitionsrechnung": Kontenrahmen der Investitionsrechnung
- Kapitel 4.2.3.5 - 4.2.3.10: Bestimmungen zur Bilanzierung im Allgemeinen
- Kapitel 4.2.4.3 "Abschreibungen Verwaltungsvermögen"
- Kapitel 4.2.5 "Investitionsrechnung"
- Kapitel 4.2.10.1 "Interne Zinsverrechnung"
- Kapitel 4.2.10.4 "Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen": Zuordnung der Vermögensarten

### **4.2.8.3 Daten in der Anlagebuchhaltung**

Die Anlagebuchhaltung stellt eine Nebenbuchhaltung dar. Sie gibt differenziert Auskunft über die Zusammensetzung der entsprechenden Positionen des Anlagevermögens und bildet die Basis für die Berechnung der Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen. Zu den in der Anlagebuchhaltung aufgenommenen Objekten gehören zum Beispiel folgende Informationen:

- Anlagekategorie
- Anlagenummer
- Anlagebezeichnung
- Zu- / Abgänge (Subventionen und Anschlussgebühren sind separat zu führen)
- Anschaffungswert
- Jahr der Inbetriebnahme
- Nutzungsdauer
- kumulierte Abschreibungen
- Abschreibungen laufendes Jahr
- kalkulatorischer Zins
- Restbuchwert / Anlagerestwert
- Restnutzungsdauer
- zugewiesene Sachgruppen für Abschreibungen, Wertberichtigungen, Zuschreibungen, Veräusserungsgewinn, Veräusserungsverlust und internen Zinsen
- zugewiesene Kostenstelle / zugewiesener Kostenträger (Funktion)

Die Bilanzierung und Bewertung der Anlagen erfolgt nach dem Prinzip "True and fair view", weshalb keine zusätzlichen Abschreibungen zulässig sind. Entsprechend ist in der Anlagebuchhaltung nur ein Anlagerestwert zu bewirtschaften. Dieser entspricht dem bilanzierten Restbuchwert.

Die Anlagebuchhaltung liefert wichtige Informationen für die Rechnungslegung, Budgetierung und die Erstellung der Finanzplanung. Zudem wird jährlich der in der Jahresrechnung im Anhang auszuweisende Anlagespiegel aus der Anlagebuchhaltung generiert.

### **4.2.8.4 Zugänge von Anlagegüter**

Sämtliche Zugänge, die das Anlagevermögen (Finanz- und Verwaltungsvermögen) betreffen, müssen in der Anlagebuchhaltung abgebildet werden. Die betroffenen Bilanzpositionen sind aus den vorgegebenen Anlagekategorien zu entnehmen. Bei den Anlagen im Verwaltungsvermögen sind die Zugänge und Abgänge mit den Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen in der Investitionsrechnung identisch.

#### **4.2.8.4.1 Zugänge von Anlagen im Verwaltungsvermögen**

Zugänge von Anlagen im Verwaltungsvermögen erfolgen immer über die Investitionsrechnung, wenn sie die Kriterien der Aktivierung erfüllen. Wenn die Realisierung der Ausgabe über mehrere Jahre hinweg erfolgt, werden die Ausgaben am Ende des Rechnungsjahres als Anlagen im Bau aktiviert (Sachgruppen 1407, 1427 und 1469). Bei Investitionsausgaben, die innerhalb eines Rechnungsjahres abgeschlossen werden, erfolgt bei Abschluss der Investitionsrechnung die Aktivierung direkt auf dem regulären Bilanzkonti. Der Zugang in der Anlagebuchhaltung erfolgt spätestens mit dem Abschluss der Investitionsrechnung (Übertrag

in die Bilanz). Die Zuweisung der Anlagekategorie muss mit der Sachgruppe in der Bilanz übereinstimmen. Solange sich die Anlage in der Anlagekategorie 1407 "Anlagen im Bau VV", 1427 "Immaterielle Anlagen in Realisierung" oder 1469 "Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau" befindet, ist eine Unterscheidung zwischen Tiefbau, Immobilien, Mobilien, EDV usw. nicht zwingend notwendig. Dies gilt auch bei der Verbuchung in der Investitionsrechnung und nachfolgenden Bilanzierung. Beispielsweise wird ein Schulhausneubau während des Bauprojekts in der Sachgruppe 504 der Investitionsrechnung verbucht, da der Schwerpunkt beim Hochbau liegt. Dies obwohl auch Tiefbauten errichtet und Mobiliar sowie EDV-Geräte gekauft werden. Bei der Auflösung der Investitionsrechnung werden die Investitionsausgaben bzw. Investitionseinnahmen gänzlich in einem Bilanzkonti der Sachgruppe 1407 "Anlagen im Bau VV" aktiviert. Die ordnungsgemässe Aufteilung muss jedoch bei Inbetriebnahme des Anlageguts in der Bilanz und Anlagebuchhaltung nachgeholt werden.

Wenn beispielsweise eine Sachanlage in Betrieb genommen wird (bei jahresübergreifenden Investitionsprojekten), erfolgt spätestens am Ende dieses Rechnungsjahres eine Umbuchung von der Sachgruppe 1407 "Anlage in Bau VV" in die regulären Sachgruppen wie 1404 "Hochbauten", 1406 "Mobilien VV" usw. der Bilanz. Dies kann aufgrund der vorliegenden Bauabrechnung des Architekten oder Projektleiters erfolgen. In der Anlagebuchhaltung ist parallel die Zuteilung der Anlagekategorien vorzunehmen. Weiter ist auch der Status der Anlage anzupassen (z.B. aktiv), damit die erstmalige Abschreibung im Folgejahr gewährleistet ist. Die Anlagen im Bau hingegen werden schon vorher verzinst und der kostenverursachenden Stelle belastet (vgl. Kapitel 4.2.10.1 "Interne Zinsverrechnung").

Das gleiche Vorgehen gilt auch bei Investitionsbeiträgen, welche die Gemeinde an Dritte für die Mitfinanzierung einer Investition zahlt.

Investitionseinnahmen (Sachgruppe 63) werden netto der entsprechenden Anlage (bzw. Aktivposten in der Bilanz) gutgeschrieben, für welche die Einnahme bestimmt ist. Der bilanzierte Wert des Objekts wird in der Höhe der Investitionseinnahme reduziert.

### Fallbeispiel

Die Gemeinde A hat in eine neue Schulanlage (Schulhaus B) investiert. Das Bauprojekt wurde in den Jahren 2019 und 2020 realisiert. Im August 2020 konnte das Projekt abgeschlossen und die Anlage ab dem neuen Schuljahr 2020/2021 in Betrieb genommen werden. Bei der Verbuchung der Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen wurde nicht zwischen Tiefbau, Hochbau, Mobiliar und EDV unterschieden. Dies wird aber mit der Bauabrechnung am Schluss des Projekts nachgeholt.

Investitionsausgaben 2019	3'200'000
Investitionsausgaben 2020	3'500'000
Investitionseinnahmen 2020 (Subventionen Gebäudeversicherung LU)	- 200'000
<b>Aktivierung netto / Anschaffungswert Anlagekategorie 1407</b>	<b>6'500'000</b>

Rechnungsjahr 2019

	Soll		Haben		Betrag
	IR/BI	KST/KTR	IR/BI	KST/KTR	

Investitionsausgaben Schulhaus B	5040	2172	Geld		3'200'000
Aktivierung Ende Jahr	1407.00		6900.00	9990	3'200'000

## Rechnungsjahr 2020

	Soll		Haben		Betrag in CHF
	IR/BI	KST/KTR	IR/BI	KST/KTR	
Investitionsausgaben Schulhaus B	5040	2172	Geld		3'500'000
Investitionseinnahmen Schulhaus B	Geld		6340	2172	200'000
Aktivierung Ende Jahr	1407.00		6900.00	9990	3'500'000
Passivierung Ende Jahr	5900.00	9990	1407.00		200'000

Die Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen werden in der Anlagebuchhaltung einer neuen Anlage mit der Kategorie 1407 zugewiesen.

Die Inbetriebnahme erfolgt im Rechnungsjahr 2020. Der Anschaffungswert wird gemäss Bauabrechnung wie folgt kategorisiert:

Hochbauten (Anlagekategorie 1404.2)	4'800'000
Tiefbauten Plätze (Anlagekategorie 1403.2)	800'000
Mobiliar (Anlagekategorie 1406.1)	600'000
Informatik (Anlagekategorie 1406.4)	300'000
<b>Anschaffungswert Total</b>	<b>6'500'000</b>

## Umbuchungen Inbetriebnahme 2020

	Soll		Haben		Betrag in CHF
	IR/BI	KST/KTR	IR/BI	KST/KTR	
Hochbauten	1404.00		1407.00		4'800'000
Tiefbauten Plätze	1403.00		1407.00		800'000
Mobiliar	1406.00		1407.00		600'000
Informatik	1406.00		1407.00		300'000

In der Anlagebuchhaltung erfolgt analog die Umklassierung bzw. Umbuchung in neue Anlagen der entsprechenden Kategorie. Zudem werden die Anlagen in den Status "aktiv" versetzt, damit erstmals die Abschreibungen im Rechnungsjahr 2021 berechnet und verbucht werden.

**4.2.8.4.2 Zugänge von Anlagen im Finanzvermögen**

Zugänge von Anlagen im Finanzvermögen erfolgen direkt über die Bilanz und finden im Zeitpunkt der Aktivierung Zugang in die Anlagebuchhaltung. Eine separate Kategorie für Anlagen in Bau ist nicht notwendig, da keine planmässigen Abschreibungen ab dem Folgejahr der Inbetriebnahme zu erfolgen haben.

**4.2.8.5 Abschreibungen auf Anlagegüter**

Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich nach der angenommenen Nutzungsdauer (gemäss Anlagekategorie) linear abgeschrieben. Finanzpolitische zusätzliche Abschreibungen sind nicht zulässig. Es wird empfohlen, die Abschreibungen auf ein Wertberichtigungskonto gemäss Kontenrahmen zu

verbuchen und als Abzugsposition darzustellen. Das Aktivierungskonto der Investition weist in diesem Fall den Anschaffungswert aus.

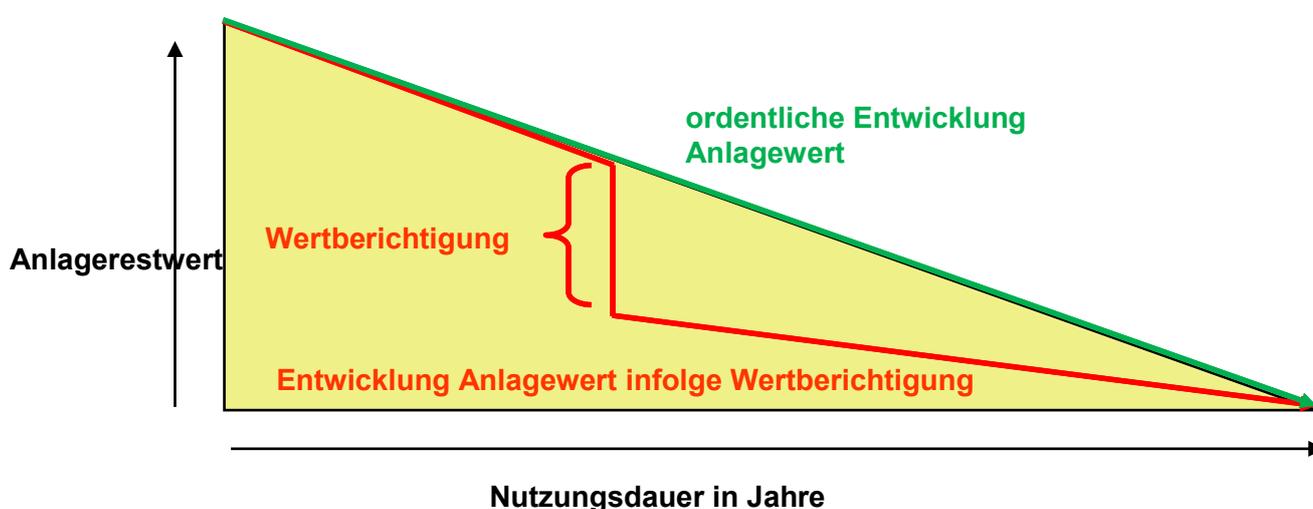
Wenn ein Anlagegut vollständig abgeschrieben, aber physisch noch vorhanden ist (z.B. Gebäude, Fahrzeuge, Mobiliar, Software usw.), wird empfohlen, die Anlage mit Fr. 1.-- pro memoria bestehen zu lassen. Folglich weist auch diese Anlage in der Bilanz einen Restbuchwert von Fr. 1.-- aus. Beim Verkauf oder der Liquidation wird der pro memoria Posten ausgebucht und in der Anlagebuchhaltung der Status (z.B. inaktiv) angepasst.

#### **4.2.8.5.1 Abschreibungen im Verwaltungsvermögen**

Die Abschreibungen auf Anlagen im Verwaltungsvermögen erfolgen nach der angenommenen Nutzungsdauer linear. Ausführungen zu den Abschreibungen können dem Kapitel 4.2.4.3 entnommen werden. Die Anlagebuchhaltung muss dabei sicherstellen, dass jährlich die richtige Höhe der Abschreibung berechnet und der Erfolgsrechnung belastet wird. Die Abschreibung muss der betroffenen Kostenstelle bzw. dem betroffenen Kostenträger (Funktion) und der richtigen Sachgruppe in der Erfolgsrechnung zugewiesen werden.

Die Anlage wird erstmals im Folgejahr nach Inbetriebnahme abgeschrieben. Wird beispielsweise ein Neubau während mehreren Jahren realisiert, so wird diese Anlage in der Kategorie 1407 "Anlagen im Bau VV" geführt. Bei dieser Anlagekategorie ist keine Nutzungsdauer hinterlegt bzw. auf diese Anlage werden keine Abschreibungen berechnet. Im Zeitpunkt der Inbetriebnahme dieser Anlage erfolgt in der Anlagebuchhaltung eine Umklassierung und im darauffolgenden Jahr die erstmalige Abschreibung. Die Umklassierung wird zeitgleich mit der Umbuchung in der Bilanz vorgenommen.

Ist auf eine Anlage im Verwaltungsvermögen eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert und folglich auch der Anlagerestwert in der Anlagebuchhaltung berichtigt (nicht zu verwechseln mit zusätzlichen Abschreibungen). Muss eine solche Wertminderung verbucht werden, so wird der Anlagerestwert auf die Restnutzungsdauer abgeschrieben. Das bedeutet, dass nach der Wertminderung die jährliche Abschreibung gegenüber der jährlichen Abschreibung vor Wertminderung reduziert wird. Die Entwicklung des Anlagewertes innerhalb der Nutzungsdauer sieht schematisch wie folgt aus:



**4.2.8.5.2 Abschreibungen Finanzvermögen**

Anlagen im Finanzvermögen werden nicht ordentlich abgeschrieben. Tritt bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertverminderung ein, wird deren bilanzierter Wert erfolgswirksam berichtigt. Die Bewertung erfolgt zum Verkehrswert.

**4.2.8.6 Zuschreibungen im Verwaltungsvermögen**

Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt bzw. eine ausserplanmässige Abschreibung gebucht. Erholt sich der Wert zu einem späteren Zeitpunkt, so ist eine Zuschreibung möglich. Bei abzuschreibendem Verwaltungsvermögen kann bis maximal zu jenem Restbuchwert aufgewertet werden, welcher bei planmässiger Abschreibung ausgewiesen würde. Bei nicht abzuschreibendem Verwaltungsvermögen ist eine Zuschreibung bis maximal zum Anschaffungswert möglich.

**4.2.8.7 Kalkulatorische Zinsen**

Die Anlagen im Finanz- und Verwaltungsvermögen werden mit Ausnahme einiger Anlagekategorien intern verzinst. Analog den Abschreibungen werden die Zinsen der dazugehörenden Kostenstelle bzw. dem dazugehörenden Kostenträger belastet. Es handelt sich dabei um eine interne Verzinsung d.h. der Zins wird dem Kostenträger 961 "Zinsen" gutgeschrieben. Weitere Ausführungen dazu sind dem Kapitel 4.2.10.1 "Interne Zinsverrechnung" zu entnehmen.

Die Anlagebuchhaltung muss die Berechnung der Zinsen und dessen Verbuchung sicherstellen. Intern wird der per 1. Januar ausgewiesene Anlagerestwert (Buchwert) mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 2 % (Spezialfinanzierungen 0.75%) verzinst. Diese einheitliche Vorgabe erfolgt aufgrund des übergeordneten Interesses (z. B. Kostenerhebung im Bildungsbereich). Ausnahme bildet die interne Zinsverrechnung bei Darlehen im Verwaltungsvermögen mit Zinsverzicht. Detaillierte Ausführungen sind dem Kapitel 4.2.10.1 "Interne Zinsverrechnung" zu entnehmen.

**4.2.8.8 Abgang von Anlagegüter**

Bei einem Verkauf eines Anlageguts werden die Werte in der Bilanz und der Anlagebuchhaltung saldiert.

**4.2.8.8.1 Abgang von Verwaltungsvermögen durch Verkauf**

Bei einem Verkauf erfolgt vorgängig (unabhängig vom Zeitpunkt des Verkaufs) die Überführung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen zum Buchwert. Die Anlage wird dann überführt, wenn sie ihren ursprünglichen Zweck verliert und nicht mehr unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient. Wird die Anlage nicht im Jahr der Überführung veräussert, so wird diese per Bilanzstichtag analog den Anlagen im Finanzvermögen zum Verkehrswert bewertet. Erfolgt die Veräusserung im gleichen Jahr wie die Überführung ins Finanzvermögen, so kann auf eine Bewertung zum Verkehrswert verzichtet und direkt der realisierte Gewinn bzw. realisierte Verlust erfolgswirksam verbucht werden. Weitere Ausführungen dazu sind dem Kapitel 4.2.10.4 "Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen" zu entnehmen.

Bei Grundstücken und Gebäude wird der realisierte Gewinn oder Verlust bzw. die erfolgswirksame Wertanpassung grundsätzlich im Kostenträger "963 Liegenschaften des Finanzvermögens" verbucht. Ausnahmen bilden Liegenschaften und Grundstücke, welche ursprünglich spezialfinanzierten Aufgabenbereichen zugewiesen waren. Bei solchen Sachverhalten muss unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen individuell entschieden werden, wo die erfolgswirksamen Buchungen zu erfolgen haben.

#### **Buchungsbeispiel Verkauf Gebäude mit Buchgewinn**

Die Gemeinde A verkauft das Aussenschulhaus Matt (Primar), da der Betrieb geschlossen wurde und die betroffenen Kinder nun im Dorf zur Schule gehen. Der Verkauf erfolgte im Jahr der Schliessung.

	Soll		Haben		Betrag in TCHF
	BI/ER/IR	KST/KTR	BI/ER/IR	KST/KTR	
Abgang Verwaltungsvermögen (Buchung bei Auflösung IR)	5900	9990	1404.05		1'200
Zugang Finanzvermögen	1084.05		6040.00	2170.1	1'200
Verkauf Liegenschaft	Geld		1084.05		1'500
Realisierter Gewinn	1084.05		4411.00	9630.00	300

Die Anlage wird im Zeitpunkt der Umbuchung ins Finanzvermögen umklassiert und bei der Veräusserung saldiert.

Abgänge von weiteren Sachanlagen im Verwaltungsvermögen (nicht Grundstücke und Gebäude) erfolgen ebenfalls mit einer vorgängigen Umbuchung ins Finanzvermögen (über die Investitionsrechnung). Der realisierte Gewinn oder Verlust wird dann aber in dem ursprünglichen Kostenträger bzw. in der ursprünglichen Kostenstelle verbucht.

#### **Buchungsbeispiel Verkauf Fahrzeug mit Buchgewinn**

Die Gemeinde B verkauft das nicht mehr benötigte Feuerwehrfahrzeug aufgrund eines angepassten Einsatzkonzepts.

	Soll		Haben		Betrag in TCHF
	BI/ER/IR	KST/KTR	BI/ER/IR	KST/KTR	
Abgang Verwaltungsvermögen (Buchung bei Auflösung IR)	5900	9990	1406.55		35
Zugang Finanzvermögen	1086.00		6060.00	1500.00	35
Verkauf Fahrzeug	Geld		1086.00		40
Realisierter Gewinn	1086.00		4411.00	1500.00	5

Die Anlage wird im Zeitpunkt der Umbuchung ins Finanzvermögen umklassiert und bei der Veräusserung saldiert.

#### **4.2.8.8.2 Abgang von Verwaltungsvermögen ohne Verkauf**

Abgänge im Verwaltungsvermögen können nebst Verkäufen verschiedene andere Sachverhalte beinhalten. Beispielsweise wird ein Gebäude durch ein Unwetter komplett zerstört. In diesem Fall erfolgt der Abgang in Form einer ausserplanmässigen Abschreibung (Totalliqui-

dation). Ebenfalls können aktivierte Darlehen an Dritte (Sachgruppe 144) und Investitionsbeiträge an Dritte (Sachgruppe 146) nicht veräussert werden. Allerdings sind in diesen Sachgruppen Rückzahlungen möglich. Diese Rückzahlungen werden unabhängig vom Buchwert vollumfänglich in der Investitionsrechnung als Investitionseinnahmen abgebildet. Der Verlust oder der Gewinn aus der Rückzahlung wird über die Erfolgsrechnung ausgebucht. Nachfolgendes Buchungsbeispiel soll diesen Sachverhalt verdeutlichen:

#### **Buchungsbeispiel Rückzahlung Darlehen mit Buchverlust**

Die Gemeinde C hat der Sozialwohnbaugenossenschaft vor zehn Jahren ein Darlehen in der Höhe von Fr. 1'500'000.-- gewährt, welches dieses Jahr zur Rückzahlung fällig wird. Die Gemeinde C hat kreditrechtlich korrekt beschlossen, auf einen Anteil von Fr. 300'000.-- der Rückzahlungspflicht zu verzichten und so den sozialen Wohnungsbau zu unterstützen.

	Soll		Haben		Betrag in TCHF
	BI/ER/IR	KST/KTR	BI/ER/IR	KST/KTR	
Abgang Verwaltungsvermögen (Buchung bei Auflösung IR)	5900	9990	1446.00		1'200
Rückzahlung Darlehen	Geld		6460.00	5600.00	1'200
Ausbuchung Verlust	3640.00	5600.00	1446.00		300

Die Anlage wird im Zeitpunkt der Rückzahlung und Ausbuchung saldiert.

#### **4.2.8.9 Anlagespiegel**

Der Anlagespiegel ergibt sich aus der geführten Anlagebuchhaltung. Nachfolgende Informationen müssen mindestens aus dem Anlagespiegel hervorgehen:

- Summe der Anschaffungswerte je Anlagekategorie
- Summe der Anlagerestwerte zu Beginn und am Ende der Periode je Anlagekategorie
- Summe Zugänge / Abgänge je Anlagekategorie
- Abschreibungen und Wertberichtigungen der aktuellen Periode je Anlagekategorie
- Summe kumulierte Abschreibungen am Ende der Periode je Anlagekategorie
- Kalkulatorische Zinse der aktuellen Periode je Anlagekategorie

Der Gemeinde ist es überlassen, weitergehende Informationen darzustellen bzw. den Detaillierungsgrad innerhalb der Anlagekategorie zu erweitern.

#### **4.2.8.10 Anschlussgebühren**

Anschlussgebühren (z.B. Bereich Wasser / Abwasser) werden in der Investitionsrechnung vereinnahmt und sind Investitionsbeiträgen gleichzustellen. Entsprechend wird der bilanzierte Anschaffungswert um die Anschlussgebühren reduziert (negativer Zugang). Aus Informations- und Transparenzgründen wird empfohlen, die Anlagebuchhaltung so aufzubauen, dass gegenüber den positiven Zugängen die Investitionsbeiträge separat ausgewiesen werden können. Sie reduzieren den Anschaffungswert. Die Anschlussgebühren lassen sich nicht wie die übrigen Investitionseinnahmen einem konkreten Anlagegut zuordnen. Demnach sind sie jeweils der ältesten Anlage mit einem Restwert gutzuschreiben. Wenn keine Aktiven mehr vorhanden sind, auf welchen die Anschlussgebühren abgebucht werden können, so ist der Habensaldo in der dafür speziell vorgesehenen Sachgruppe "2068 Überschuss Anschlussgebühren" des Fremdkapitals vorübergehend zu bilanzieren. In diesem Fall ist eine

separate Anlage zu führen, welche einen negativen Anschaffungswert bzw. Restbuchwert in der Höhe des bilanzierten Saldos ausweist. Auf diese Anlage werden keine Abschreibungen berechnet, hingegen intern verzinst. Werden zu einem späteren Zeitpunkt Aktiven in diesem Aufgabenbereich generiert, so erfolgt eine Verrechnung in der Bilanz und Anlagebuchhaltung.

**Fallbeispiel**

Die Gemeinde B baut im Jahr 2021 eine neue Kanalisationsleitung und tätigt dafür Investitionsausgaben in der Höhe von TCHF 80. Im gleichen Jahr werden unabhängig von diesem Bauprojekt TCHF 60 Anschlussgebühren in der Investitionsrechnung vereinnahmt. Der Restbuchwert der Kanalisationen (Tiefbau) im Verwaltungsvermögen beträgt vor Auflösung der Investitionsrechnung 2021 TCHF 30 und nach Auflösung TCHF 50.

## Auflösung Investitionsrechnung 2021

	Soll		Haben		Betrag in TCHF
	BI/ER/IR	KST/KTR	BI/ER/IR	KST/KTR	
Aktivierung Ausgaben Kanalisation	1403.50		6900.00	9990	80
Passivierung Anschlussgebühren	5900.00	9990	1403.50		60

## Ausschnitt Bilanz nach Auflösung IR 2021

1403.50	50	2068.50	0
---------	----	---------	---

Im Jahr 2022 hat die Gemeinde B im Bereich Siedlungsentwässerung (ARA) keine Investitionsausgaben getätigt. Es wurden in der Investitionsrechnung TCHF 90 Anschlussgebühren vereinnahmt.

## Auflösung Investitionsrechnung 2022

	Soll		Haben		Betrag in TCHF
	BI/ER/IR	KST/KTR	BI/ER/IR	KST/KTR	
Passivierung Anschlussgebühren z.G. Aktiven	5900.00	9990	1403.50		50
Passivierung Anschlussgebühren (Teil Überschuss Anschlussgebühren)	5900.00	9990	2068.50		40

## Ausschnitt Bilanz nach Auflösung IR 2022

1403.50	0	2068.50	40
---------	---	---------	----

Im Jahr 2023 wurde eine Kanalisationsleitung erneuert (Instandsetzung) und dafür Investitionsausgaben in der Höhe von TCHF 110 getätigt. Es wurden keine Anschlussgebühren in diesem Jahr vereinnahmt.

## Auflösung Investitionsrechnung 2023

	Soll		Haben		Betrag in TCHF
	BI/ER/IR	KST/KTR	BI/ER/IR	KST/KTR	
Aktivierung Ausgaben Kanalisation	1403.50		6900.00	9990	110

Ausschnitt Bilanz nach Auflösung IR 2023

1403.50	110	2068.50	40
---------	-----	---------	----

Nach Auflösung der Investitionsrechnung werden in einem zweiten Schritt diese beiden Salden direkt in der Bilanz miteinander verrechnet.

Verrechnung Sachanlagen mit Anschlussgebühren

	Soll		Haben		Betrag in TCHF
	BI/ER/IR	KST/KTR	BI/ER/IR	KST/KTR	
Verrechnung Anschlussgebühren mit Sachanlage Kanalisation	2068.50		1403.50		40

Ausschnitt Bilanz nach Verrechnung 2023

1403.50	70	2068.50	0
---------	----	---------	---

Die Verrechnung erfolgt in der Anlagebuchhaltung analog dieser Umbuchung. Die Minus-Anlage besteht nach diesem Buchungsvorgang nicht mehr.

#### 4.2.8.11 Anlagekategorien

Anlagekategorie	Bezeichnung	Nutzungsdauer	Planm. Abschr.	Ausserplanm. Abschr.	Zuschreibung	Verlust Abgang	Gewinn Abgang	Zins
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>							
107	Finanzanlagen							
1070	Aktien und Anteilscheine			3440	4442	3410	4410	
1071	verzinsliche Anlagen			3440	4441	3410	4410	
1072	langfristige Forderungen			3440	4440	3410	4410	
1073	übrige langfristige Finanzanlagen			3440	4440	3410	4410	
108	Sachanlagen FV							
1080	Grundstücke FV			3441	4443	3411	4411	3940
1084	Gebäude FV			3441	4443	3411	4411	3940
1086	Mobilien FV			3441	4449	3411	4411	3940
<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>							
140	Sachanlagen VV							
1400	Grundstücke VV (bebaut und unbebaut)			3301	4495			3940
1401	Strassen	30	3300	3301	4495			3940
1402.1	Wasserbaugrundstücke			3301	4495			3940
1402.2	Wasserbauten	50	3300	3301	4495			3940
1403.1	Übrige Tiefbauten (Wasser-Abwasserleitungen)	50	3300	3301	4495			3940
1403.2	Übrige Tiefbauten (Plätze, Parkanlagen, Friedhöfe, usw.)	40	3300	3301	4495			3940
1404	Hochbauten	40	3300	3301	4495			3940
1405	Waldungen		3300	3301	4495			3940
1406.1	Mobilien, Maschinen, Apparate	8	3300	3301	4495			3940

Anlagekategorie	Bezeichnung	Nutzungsdauer	Planm. Abschr.	Ausserplanm. Abschr.	Zuschreibung	Verlust Abgang	Gewinn Abgang	Zins
1406.2	Fahrzeuge	8	3300	3301	4495			3940
1406.3	Spezialfahrzeuge und Anbaugeräte	15	3300	3301	4495			3940
1406.4	Informatik und Kommunikationssysteme	4	3300	3301	4495			3940
1407	Anlagen im Bau VV			3301	4495			3940
					4495			
<b>142</b>	<i>Immaterielle Anlagen</i>				4495			
1420	Software	4	3320	3321	4495	3321	4419	3940
1421	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	Nutzungsdauer / Vertragsdauer	3320	3321	4495	3321	4419	3940
1427	immaterielle Anlagen in Realisierung		3320	3321	4495			3940
1429.1	Orts- und Regionalplanung	10	3320	3321	4495	3321	4419	3940
<b>144</b>	<i>Darlehen</i>							
1440	Darlehen an Bund			3640	4695	3640	4696	3630
1441	Darlehen an Kantone und Konkordate			3640	4695	3640	4696	3631
1442	Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände			3640	4695	3640	4696	3632
1443	Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen			3640	4695	3640	4696	3633
1444	Darlehen an öffentliche Unternehmungen			3640	4695	3640	4696	3634
1445	Darlehen an private Unternehmungen			3640	4695	3640	4696	3635
1446	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck			3640	4695	3640	4696	3636
1447	Darlehen an Private Haushalte			3640	4695	3640	4696	3637
1448	Darlehen an das Ausland			3640	4695	3640	4696	3638
<b>145</b>	<i>Beteiligungen, Grundkapitalien</i>							
1450	Beteiligungen am Bund			3650	4695			3940
1451	Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindezweckverb.			3650	4695			3940
1452	Beteiligungen an Gemeinden, Gemeindezweckverbänden			3650	4695			3940
1453	Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen			3650	4695			3940
1454	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen			3650	4695			3940
1455	Beteiligungen an privaten Unternehmungen			3650	4695			3940
1456	Beteiligungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck			3650	4695			3940
1457	Beteiligungen an private Haushalte			3650	4695			3940

Anlagekategorie	Bezeichnung	Nutzungsdauer	Planm. Abschr.	Ausserplanm. Abschr.	Zuschreibung	Verlust Abgang	Gewinn Abgang	Zins
1458	Beteiligungen im Ausland			3650	4695			3940
146	<i>Investitionsbeiträge</i>							
1460	Investitionsbeiträge an Bund	je	3660	3661	4695	3661	4696	3940
1461	Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate		3660	3661	4695	3661	4696	3940
1462	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	nach	3660	3661	4695	3661	4696	3940
1463	Investitionsbeiträge an öffentliche Sozialversicherungen	Anlagegut	3660	3661	4695	3661	4696	3940
1464	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen		3660	3661	4695	3661	4696	3940
1465	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen		3660	3661	4695	3661	4696	3940
1466	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck		3660	3661	4695	3661	4696	3940
1467	Investitionsbeiträge an private Haushalte		3660	3661	4695	3661	4696	3940
1468	Investitionsbeiträge an das Ausland		3660	3661	4695	3661	4696	3940
1469	Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau				3661	4695		

Die Anlagekategorien sind analog dem durch die Gemeinde definierten Kontenplan der Bilanz und Erfolgsrechnung erweiterbar.